

Anlage - Angaben zum Konzessionsgegenstand

Gemeinde Hebertsfelden

Auswahlverfahren – einstufig – zur Bestimmung eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie - BbR)

- Bekanntmachung gemäß Nr. 5.1 Satz 5 BbR -

Zu 3. Angaben zum Konzessionsgegenstand

a) Art, Umfang und Ort der Leistung

Der Netzbetreiber, dem nach Abschluss dieses Auswahlverfahrens der Zuschlag erteilt wird, erhält eine Dienstleistungskonzession zum Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes in dem mit Abschluss des Auswahlverfahrens feststehenden Erschließungsgebiet.

Für das Erschließungsgebiet werden folgende Leistungsanforderungen gestellt:

Nach dem Auf- bzw. Ausbau müssen in den in beigefügter Karte dargestellten Ortsbereichen (über folgenden Link einsehbar: <http://www.hebertsfelden.de/gemeinde-hebertsfelde/breitbandausbau/>)¹ Breitbanddienste wie folgt zu Verfügung stehen:

¹ Übertragungsraten in mindestens doppeltem Umfang² der Übertragungsraten (Upload und Download) gemäß der Darstellung des Ergebnisses der Markterkundung für alle möglichen Endkunden, die noch nicht mit Bandbreiten nach Nr. 1.2 Satz 3 BbR versorgt werden,

und:

I Für das Erschließungsgebiet A mit den folgenden Teilerschließungsgebieten:

- Teilerschließungsgebiet 1.1 Hebertsfelden - Stögerweg
- Teilerschließungsgebiet 1.2 Hebertsfelden - Rollnerstraße
- Teilerschließungsgebiet 2 Passauer Straße
- Teilerschließungsgebiet 3 Spanberg
- Teilerschließungsgebiet 4 Rackersbach
- Teilerschließungsgebiet 5 Prienbach
- Teilerschließungsgebiet 6 Lecklhub
- Teilerschließungsgebiet 7 Windorf
- Teilerschließungsgebiet 8 Niedernkirchen
- Teilerschließungsgebiet 9 Holzhamm
- Teilerschließungsgebiet 10 Bach
- Teilerschließungsgebiet 11 Freiling
- Teilerschließungsgebiet 12 Schiessl
- Teilerschließungsgebiet 13 Krapfenberg
- Teilerschließungsgebiet 14 Haslhub
- Teilerschließungsgebiet 15 Feichten
- Teilerschließungsgebiet 16 Schönhub
- Teilerschließungsgebiet 17 Marchöd
- Teilerschließungsgebiet 18 Arsenschuster
- Teilerschließungsgebiet 19 Gollerbach

¹ Immer relevant, wenn die Markterkundung nach Inkrafttreten der Breitbandrichtlinie am 09.07.2014 begonnen wurde.

² Wenn der geförderte Ausbau als Nebeneffekt die Breitbandversorgung von einzelnen Anschlüssen verbessert, ohne dass für diese Anschlüsse die Bandbreitenverdoppelung erreicht wird, ist dies unschädlich, sofern für diese Anschlüsse keine zusätzlichen, staatlich finanzierten Investitionen durchgeführt werden.

- Teilerschließungsgebiet 20 Wasl
- Teilerschließungsgebiet 21 Panzaun
- Teilerschließungsgebiet 22 Unterhausbach
- Teilerschließungsgebiet 23 March
- Teilerschließungsgebiet 24 Rahberg
- Teilerschließungsgebiet 25 Fischgartl-Rottenstube

- Übertragungsraten von mindestens **50 Mbit/s** im Download für einen Teil und nicht weniger als **30 Mbit/s** im Download für alle möglichen Endkunden sowie Upload-Geschwindigkeiten, die viel höher sind als bei Netzen der Breitbandgrundversorgung (mindestens 2 Mbit/s).

Hebertsfelden, den 14.08.2015